

Aufführungsvertrag Nr.: ..... (Diese Nummer bei Bezahlung angeben)

**AUFFÜHRUNGSVERTRAG**

zwischen Frau/Herrn

.....  
als rechtlich Verantwortliche(r) Verein

.....  
wohnhaft:

.....  
Telefon/Fax/E-Mail:

.....  
im Folgenden kurz "Bühne" genannt und dem Theaterverlag Rieder, vertreten durch  
Inh. Beate Rieder Birkenweg 3 86650 Wemding nachfolgend kurz „Verlag“ genannt:

Die Bühne beabsichtigt das Theaterstück **Nr. ... mit dem Titel „...“** aufzuführen. Das Rollenmaterial ist mit **Rechnung Nr. ... vom ...** bezogen worden. Die Bühne tritt daher an den Verlag heran, um die Aufführungsrechte zu. Der Verlag versichert die entsprechenden Aufführungsrechte für das Theaterstück zu haben und diese von Rechten Dritter freigestellt auf die Bühne übertragen zu können. **Die Bühne versichert, sämtliche Angaben bezüglich der Zahl der Aufführungen, der Aufführungstermine, der Örtlichkeit und der Abrechnung wahrheitsgetreu gegenüber dem Verlag zu machen, den folgenden Aufführungsvertrag ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben an den Verlag zurückzusenden.**

**§ 1** Der Verlag räumt der Bühne das Aufführungsrecht in folgender Räumlichkeit unter folgenden Bedingungen ein:

Aufführungsort:

.....  
Räumlichkeit:

.....  
Straße:

.....  
Postleitzahl/Ort:

.....  
Zahl der Zuschauerplätze:

.....  
Eintrittspreis:

.....  
Das Aufführungsrecht für mögliche Gastspiele an anderen Orten muss gesondert erworben werden.

**§ 2** Die Bühne hat das Buchmaterial käuflich vom Verlag erworben und versichert, das bezogene Buchmaterial nicht zu kopieren, auf elektronischen Datenträgern zu

speichern oder anderweitig zu verwerten und an andere Personen oder Bühnen weiterzugeben.

§ 3 Der Bühne werden vom Verlag für das Theaterstück die Aufführungsrechte zur Aufführung an folgenden Terminen übertragen:

.....  
.....  
.....  
.....

§ 4 Die Bühne bezahlt dem Verlag für die Einräumung der Aufführungsrechte des Theaterstücks **die Autorengebühr in Höhe von 10% der Bruttokasseneinnahmen der Eintrittsgelder aller oben genannten Aufführungen.** Ergibt sich aus der angeführten prozentualen Abrechnung der Eintrittsgelder jeder Aufführung eine Summe von unter 60,- € bei Dreiaktern, so beträgt in diesem Fall die Mindestaufführungsgebühr 60,- €. Die Abrechnung (inkl. genaue Besucherzahl, Zahl der gespielten Aufführungen, Eintrittspreise) der Bruttokasseneinnahmen der Eintrittsgelder ist dem Verlag nach Beendigung der Aufführungen schriftlich zu übersenden und spätestens 14 Tage nach der letzten Aufführung in einer Summe zur Zahlung fällig. Den veranschlagten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 7% zuzurechnen.

Bei nicht ordnungsgemäß angemeldeten Aufführungen fordern wir die Herausgabe aller mit der Bühnenaufführung erzielten Einnahmen, mindestens aber das 10fache der Mindestaufführungsgebühr je Aufführung. Weitere rechtliche Schritte behalten wir uns vor. Alle genannten Bestimmungen gelten auch für Veranstaltungen ohne Eintrittserhebung bzw. zum Zweck der Wohltätigkeit. Das erteilte Aufführungsrecht hat ein Jahr Gültigkeit danach muss es beim Theaterverlag Rieder neu erworben werden.

§ 5 Jedwede Änderung des Werkes oder auch nur auszugsweise anderweitige Verwendung des Theaterstücks ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages grundsätzlich untersagt. **Der Titel des Theaterstücks mit Nennung des Autors und des Theaterverlags Rieder ist auf den jeweiligen Print- und Online-Werbeträgern anzugeben.**

§ 6 Die Aufzeichnung und analoge bzw. digitale Verwertung der Aufführungen des Theaterstücks auf Bild- und/oder Tonträger aller Art bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Genehmigung durch den Verlag. Kommerzielle Verwertungsrechte dieser Art umfasst dieser Vertrag nicht. Bei der Erteilung des Nutzungsrechts der Aufzeichnung und Aus- bzw. Verwertung der Aufführung auf Bildtonträger (z. B. DVD, Videokassetten) erhält der Verlag gesonderte Lizenzgebühren.

§ 7 Der Verlag hat der Bühne das Buchmaterial zu dem vereinbarten Termin in gebrauchsfähigem Zustand, d. h. aufführungsreif, geliefert.

§ 8 Die Verletzung einer der Bestimmungen dieses Aufführungsvertrages berechtigt den Verlag zur sofortigen Kündigung des Vertrages. Rechte und Pflichten aus dem Aufführungsvertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Der Aufführungsvertrag hat nach der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner ein Jahr Gültigkeit.

**§ 9** Änderungen dieses Aufführungsvertrages, Verlängerungen, Optionen und Nebenabreden erhalten nur durch schriftliche Vereinbarung Rechtswirksamkeit. Telefonische Gespräche ohne schriftliche Bestätigung entfalten keine Rechtswirksamkeit.

**§ 10** Der Vertrag ist in doppelter Ausfertigung von den Vertragschließenden zur Bekundung ihres Einverständnisses unterschrieben. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist das zuständige Amtsgericht des Verlagssitzes.

**§ 11** Bevor dieser Vertrag nicht von beiden Parteien rechtsverbindlich unterschrieben ist, hat eine Aufführung des Theaterstückes durch die oben genannte Bühne zu unterbleiben.

Wemding, den ...

Ort, Datum:

.....  
Der Verlag

.....  
Die Bühne